

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Master-
studiengang Finance, Auditing, Controlling, Taxation der Rechts-
und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexan-
der-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)**
– FPOFACT 2023–
Vom 15. Juni 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i. V. m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 9, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (**BayHIG**) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Studienbeginn.....	1
§ 3 Zugangskommission zum Masterstudiengang.....	1
§ 4 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zulassungsvoraussetzungen..	2
§ 5 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen, inhaltlich verwandte Studiengänge	4
§ 6 Vertiefungsbereich.....	5
§ 7 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften.....	6
Anlage 1: Überblickstabelle Studienverlauf: Beginn zum Wintersemester	7
Anlage 2: Überblickstabelle Studienverlauf: Beginn zum Sommersemester	8

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang „Finance, Auditing, Controlling, Taxation“ mit dem Abschlussziel des „Master of Science“ ergänzt die Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU – **MPOWISO** – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienbeginn

Das Studium im Masterstudiengang kann auch zum Sommersemester begonnen werden.

§ 3 Zugangskommission zum Masterstudiengang

¹Die Zugangskommission zum Masterstudiengang FACT gemäß § 11 **MPOWISO** besteht aus drei Mitgliedern. ²Den Vorsitz der Zugangskommission hat die Sprecherin bzw. der Sprecher des FACT-Instituts. ²Die bzw. der Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied müssen der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. ³Das dritte Mitglied wird aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeitenden des FACT-Instituts bestellt. ⁴In Fällen, in denen die Anzahl an Bewerbungen den Wert 100 überschreitet, kann der Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät die Anzahl der Mitglieder der Zugangskommission nach Satz 1 um jeweils ein Mitglied je 25 Bewerbungen erweitern; bei der Bestellung der Mitglieder ist zu gewährleisten, dass die Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jederzeit über mindestens die Hälfte der Stimmen

verfügt. ⁵Die Zugangskommission bestellt eine Auswahlkommission bestehend aus jeweils vier Professorinnen bzw. Professoren des FACT-Instituts, die je einem der vier FACT-Bereiche angehören und im Studiengang „Finance, Auditing, Controlling, Taxation“ prüfungsberechtigt sind. ⁶Den Mitgliedern der Auswahlkommission obliegt die Bewertung der Diskussion der FACT-bezogenen Fachartikel für den jeweiligen FACT-Bereich, dem sie selbst angehören; es gilt § 3 Abs. 4. ⁷Die Zugangskommission trifft die abschließende Entscheidung über den Zugang, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme der bzw. des Vorsitzenden final entscheidet.

§ 4 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Einschlägiger Abschluss im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 **MPOWISO** ist der Bachelorabschluss in einem der folgenden Studiengänge

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Wirtschaftswissenschaften,
3. Wirtschaftsrecht,
4. Wirtschaftsinformatik,
5. Wirtschaftsmathematik,
6. Wirtschaftsingenieurwesen,

sowie einem mit diesen Studiengängen vergleichbaren Studiengang, sofern und soweit in diesem

- FACT-bezogene Studienfächer im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten sowie
- Mathematik-/Statistik-bezogene Studienfächer im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten

enthalten waren.

²Von der Anrechnung als FACT-bezogene bzw. Mathematik-/Statistik-bezogene Studienfächer ausgeschlossen sind unbenotete Studienleistungen, Schlüsselqualifikationen, Praxissemester sowie die Bachelorarbeit.

(2) Folgende weitere Unterlagen im Sinne der Nr. 2.3.3 der **Anlage** zur **MPOWISO** sind vorzulegen:

1. ¹Es ist ein Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) zu erbringen. ²Der Nachweis kann insbesondere durch den Nachweis des schulischen Englischunterrichts bis zur Niveaustufe B2 GER mit diesbezüglicher Zertifizierung im Zeugnis bzw. einer entsprechenden Bescheinigung der Schule oder Nachweis des erfolgreichen Test of English as a Foreign Language (TOEFL) oder den Test International English Language Testing System (IELTS) auf dem Niveau B2 oder höher oder durch vergleichbare Nachweise (hierzu wird beispielhaft auf die Äquivalenztabelle des Sprachenzentrums der FAU verwiesen) erbracht werden. ³Der Nachweis nach Satz 1 ist entbehrlich, wenn die Hochschulzugangsberechtigung bzw. der erste berufsqualifizierende Abschluss in englischer Sprache erworben worden ist.
2. ¹Für einen von der Bewerberin bzw. dem Bewerber ausgewählten FACT-bezogenen Fachartikel ist eine Diskussion im Umfang von mindestens 6.000 bis maximal 8.000 Zeichen inkl. Leerzeichen und Fußnoten einzureichen. ²Hierzu wird vorab für jeden FACT-Bereich ein Fachartikel festgelegt und der Link hierfür jeweils zu Beginn des Bewerbungszeitraums auf der Homepage des Masterstudiengangs FACT bekanntgegeben. ³Die Diskussion des ausgewählten Fachartikels muss

- a) einen kompakten Überblick des Artikels geben,
- b) das gewählte Vorgehen konkretisieren,
- c) die Ergebnisse darstellen und diskutieren und
- d) die Relevanz des Artikels für die Unternehmenspraxis aufzeigen.

(3) ¹In der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die nach Nr. 2.3 **Anlage MPOWISO** einzureichenden Unterlagen nach folgenden Kriterien mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten gemäß Nr. 5.1 **Anlage MPOWISO** bewertet:

1. ¹Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen anhand des Notendurchschnitts (max. 50 Punkte). ²Die Punktevergabe erfolgt anhand des folgenden Bewertungsschemas:

Tabelle 1: Punktevergabe nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	50	1,8	44	2,6	32,5	3,4	9
1,1	49,5	1,9	43	2,7	30	3,5	7,5
1,2	49	2,0	41,5	2,8	18	3,6	6
1,3	48,5	2,1	40,5	2,9	16,5	3,7	4,5
1,4	47,5	2,2	39	3,0	15	3,8	3
1,5	47	2,3	37,5	3,1	13,5	3,9	1,5
1,6	46	2,4	36	3,2	12	4,0	0
1,7	45	2,5	34,5	3,3	10,5		

2. ¹Qualität der FACT-bezogenen Kenntnisse, die im Rahmen des Erstabschlusses erworben worden sind (max. 40 Punkte). ²Die Punktevergabe erfolgt anhand des folgenden Bewertungsschemas (bewertet werden die Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten, die am besten bewertet worden sind):

Tabelle 2: Punktevergabe nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	40	1,8	35	2,6	26	3,4	6
1,1	39,5	1,9	34	2,7	24,5	3,5	5
1,2	39	2,0	33	2,8	12	3,6	4
1,3	38,5	2,1	32	2,9	11	3,7	3
1,4	38	2,2	31	3,0	10	3,8	2
1,5	37,5	2,3	30	3,1	9	3,9	1
1,6	37	2,4	29	3,2	8	4,0	0
1,7	36	2,5	27,5	3,3	7		

3. ¹Qualität der Mathematik-/Statistik-bezogenen Kenntnisse, die im Rahmen des Erstabschlusses erworben worden sind (max. 10 Punkte). ²Die Punktevergabe erfolgt anhand des folgenden Bewertungsschemas (bewertet werden die Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten, die am besten bewertet worden sind):

Tabelle 3: Punktevergabe nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	10	1,8	7,5	2,6	5	3,4	1
1,1	10	1,9	7,5	2,7	4,5	3,5	1
1,2	9,5	2,0	7	2,8	2	3,6	1
1,3	9,5	2,1	6,5	2,9	2	3,7	0,5
1,4	9	2,2	6,5	3,0	2	3,8	0,5
1,5	9	2,3	6	3,1	1,5	3,9	0,5
1,6	8,5	2,4	5,5	3,2	1,5	4,0	0
1,7	8,5	2,5	5	3,3	1,5		

²Bewerberinnen bzw. Bewerber, die in der Bewertung der drei Kriterien nach Satz 1 in der Summe mindestens 70 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung. ³Werden in der ersten Stufe zwischen 69 und 50 Punkte erreicht, schließt sich die zweite Stufe nach Abs. 4 an. ⁴Werden in der ersten Stufe weniger als 50 Punkte erreicht, gelten Bewerberinnen und Bewerber als ungeeignet und erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

(4) ¹In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß Nr. 5.2.1 **Anlage MPOWISO** wird die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber auf Basis einer kritischen Begutachtung der nach Abs. 2 eingereichten Diskussion des Fachartikels durch ein Mitglied der Zugangskommission überprüft. ²Im Rahmen der Begutachtung werden bis zu 20 Punkte vergeben; Sätze 7 und 8 Nr. 5.2.2 **Anlage MPOWISO** gelten entsprechend. ³Bei der Bewertung wird folgende Verteilung und Gewichtung der Punkte vorgenommen:

- a) Für den kompakten Überblick des Artikels werden maximal 5 Punkte vergeben.
- b) Für die Konkretisierung des Vorgehens werden maximal 5 Punkte vergeben.
- c) Für die Darstellung und Diskussion der Ergebnisse werden maximal 5 Punkte vergeben.
- d) Für das Aufzeigen der Relevanz des Artikels in der Unternehmenspraxis werden maximal 5 Punkte vergeben;

Näheres regelt **Tabelle 4**.

Tabelle 4: Bewertung der einzelnen Aspekte der Diskussion

sehr gut (5 Punkte)
gut (4 Punkte)
durchschnittlich (3 Punkte)
einige Mängel (2 Punkte)
viele Mängel (1 Punkt)
ungenügend (0 Punkte)

⁴Aufbauend auf der Bewertung nach Sätzen 1 bis 3 gibt das jeweilige Mitglied der Auswahlkommission eine Empfehlung an die Zugangskommission über die Gewährung bzw. Ablehnung des Zugangs für die jeweilige Bewerberin bzw. den jeweiligen Bewerber ab; § 17 Abs. 2 Satz 6 **MPOWISO** gilt entsprechend. ⁵Die Zugangskommission entscheidet auf Basis der Bewertung und der Empfehlung nach Abs. 4 über das Bestehen bzw. Nichtbestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens. ⁶Der Zugang zum Studiengang wird in der Regel gewährt, wenn in der Addition der in beiden Stufen erzielten Punktzahl mindestens 70 Punkte erzielt werden. ⁷Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

§ 5 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen, inhaltlich verwandte Studiengänge

(1) ¹Im Pflichtbereich werden interdisziplinäre Grundkenntnisse vertiefend vermittelt (30 ECTS-Punkte). ²Zudem wählen die Studierenden Module aus einem Angebot von Vertiefungsmodulen (jeweils 5 ECTS-Punkte) im Gesamtumfang von 60 ECTS-Punkten aus unterschiedlichen Modulgruppen. ³Im Modulhandbuch werden den Studierenden berufsfeldspezifische Vorschläge zur Zusammenstellung von Modulen (z. B. Steuerberater/in, Investmentbanker/in, Wirtschaftsprüfer/in) unterbreitet. ⁴Im Modul Masterarbeit (30 ECTS-Punkte) ist die Masterthesis zu erstellen. ⁵Die Verteilung der Module über die Studiensemester, Art und Umfang der Prüfungen in den Modulen sowie die Zahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind der **Anlage 1** bzw. **2** sowie § 4a und §§ 16 bis 18b **MPOWISO** zu entnehmen.

(2) Die Regelung in § 27 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 **MPOWISO** findet in Bezug auf inhaltlich verwandte Studiengänge keine Anwendung.

§ 6 Vertiefungsbereich

(1) ¹Das übergeordnete Ziel der Modulgruppen „Finance and insurance“, „Auditing and law“, „Controlling“, „Taxation“ und „Interdisziplinäre Module“ des Vertiefungsbereichs liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, aus den frei wählbaren Modulen einer oder mehrerer der genannten Modulgruppen eine individuelle Schwerpunktsetzung festzulegen und sich somit in einem oder mehreren Bereichen thematisch zu vertiefen. ²Zweitens wird damit ein methodologisches Qualifikationsziel verfolgt, indem eine interdisziplinäre Ausbildung ermöglicht wird sowie komparatistische Perspektiven auf weitere Gegenstandsfelder ausgeweitet werden. ³Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit im Vertiefungsbereich ermöglicht, im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld ein besonderes Kompetenzprofil auszubilden.

(2) ¹Das Qualifikationsziel der Modulgruppe „Finance and insurance“ liegt darin, die Studierenden zu befähigen, Aufgaben und Problemstellungen zu finanz- und versicherungswirtschaftlichen Fragestellungen identifizieren und mit geeigneten fachspezifischen Methoden lösen zu können.

(3) ¹Das Qualifikationsziel der Modulgruppe „Auditing and law“ liegt darin, die Studierenden zu befähigen, Aufgaben und Problemstellungen zu gesellschaftsrechtlichen, bilanziellen und prüfungsbezogenen Fragestellungen identifizieren und mit geeigneten fachspezifischen Methoden lösen zu können.

(4) ¹Das Qualifikationsziel der Modulgruppe „Controlling“ liegt darin, die Studierenden zu befähigen, geeignete Theorien, Konzepte und Instrumente anzuwenden, um externe und interne Stakeholder mit relevanten Informationen für die Steuerung von Unternehmen zu versorgen, damit notwendige Entscheidungen fundiert getroffen werden können.

(5) ¹Das Qualifikationsziel der Modulgruppe „Taxation“ liegt darin, die Studierenden zu befähigen, Aufgaben und Problemstellungen zu steuerrechtlichen Fragestellungen und Fragestellungen der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre identifizieren und mit geeigneten fachspezifischen Methoden lösen zu können.

(6) ¹Das Qualifikationsziel der Modulgruppe „Interdisziplinäre Module“ liegt darin, die Studierenden zu befähigen, Fragestellungen zu FACT-relevanten Themen wie Nachhaltigkeit, Digitalisierung und statistische Verfahren identifizieren und mit geeigneten Methoden lösen zu können.

(7) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 2 bis 6 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Für Module des Vertiefungsbereichs, die in den Modulgruppen „Finance and insurance“, „Auditing and law“, „Controlling“ und „Taxation“ von den Lehrstühlen des FACT-Instituts angeboten werden, sind folgende Prüfungsformen zulässig: Klausur, Seminararbeit, Präsentation, Diskussionsbeitrag oder Kombinationen derselben; § 6 Abs. 2 Satz 3 **MPOWISO** bleibt unberührt. ³Gleiches gilt für die Module „Aktuelle Fragen aus FACT I“, „Aktuelle Fragen aus FACT II“, „Aktuelle Fragen aus FACT III“, „Schlüsselqualifikationen FACT I“ und „Schlüsselqualifikationen FACT II“ der Modul-

gruppe „Interdisziplinäre Module“. ⁴Für Module, die aus anderen Instituten, Fachbereichen und Fakultäten importiert werden, bestimmen sich Art und Umfang der Prüfung nach der jeweils einschlägigen **(Fachstudien- und) Prüfungsordnung** des Studiengangs, aus dem das Modul stammt, bzw. der jeweils einschlägigen Modulbeschreibung. ⁵Der Modulkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgegeben.

(8) ¹Der Vertiefungsbereich setzt sich in der Regel aus einer Vorlesung (1-2 SWS) und einer Übung (1-2 SWS) oder aus einem Seminar (2-4 SWS) zusammen. ²Näheres wird im Modulhandbuch geregelt.

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 das Masterstudium „Finance, Auditing, Controlling, Taxation“ aufnehmen werden.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Finance, Auditing, Controlling, Taxation der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOFACT – vom 20. Juli 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juli 2022, außer Kraft. ²Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung bereits nach einer der bisher gültigen Fassungen der in Satz 1 genannten Fachprüfungsordnung studieren, beenden ihr Studium nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung. ³Die in Satz 1 genannte Fachprüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 30. September 2025 außer Kraft. ⁴Prüfungen nach der bisher gültigen Fassung der in Satz 1 genannten Satzung werden letztmals im Sommersemester 2026 angeboten. ⁵Ab dem in Satz 4 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Fachprüfungsordnung betroffenen Studierenden die Prüfungen nach der im jeweiligen Zeitpunkt gültigen Fassung der FPOFACT ab.

Anlage 1: Überblickstabelle Studienverlauf: Beginn zum Wintersemester

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschlussnote			
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.					
Pflichtbereich						30	25	5	0	0					
Controlling of business systems	Controlling of business systems	2	1			5	5				Klausur (60 Minuten)	1			
Kapitalmarktorientierte Unternehmenssteuerung	Kapitalmarktorientierte Unternehmenssteuerung	2	1			5	5				Klausur (60 Minuten)	1			
Versicherungs- und Risikotheorie	Versicherungs- und Risikotheorie	2	1			5	5				Klausur (60 Minuten)	1			
Steuerliche Gewinnermittlung	Steuerliche Gewinnermittlung	2	2			5	5				Klausur (90 Minuten)	1			
Unternehmenssteuerrecht	Unternehmenssteuerrecht	2	2			5		5			Klausur (60 Minuten)	1			
Konzernrechnungslegung	Konzernrechnungslegung	2	1			5	5				Klausur (60 Minuten)	1			
Vertiefungsbereich gemäß § 6						60	5	25	30	0					
Modulgruppe Finance and insurance	gem. § 6 Abs. 8					0-60	0-5	0-25	0-30		gem. § 6 Abs. 7	1			
Modulgruppe Auditing and law	gem. § 6 Abs. 8					0-60	0-5	0-25	0-30		gem. § 6 Abs. 7	1			
Modulgruppe Controlling	gem. § 6 Abs. 8					0-20	0-5	0-20	0-20		gem. § 6 Abs. 7	1			
Modulgruppe Taxation	gem. § 6 Abs. 8					0-60	0-5	0-25	0-30		gem. § 6 Abs. 7	1			
Modulgruppe Interdisziplinäre Module	gem. § 6 Abs. 8					0-60	0-5	0-25	0-30		gem. § 6 Abs. 7	1			
Masterarbeit						30				30					
Masterarbeit	Masterarbeit					30				30	Masterarbeit	1			
Summe SWS (mind.) und ECTS						12	8	0	0	120	30	30	30	30	

Anlage 2: Überblickstabelle Studienverlauf: Beginn zum Sommersemester

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschlussnote			
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.					
Pflichtbereich						30	5	25	0	0					
Controlling of business systems	Controlling of business systems	2	1			5		5			Klausur (60 Minuten)	1			
Kapitalmarktorientierte Unternehmenssteuerung	Kapitalmarktorientierte Unternehmenssteuerung	2	1			5		5			Klausur (60 Minuten)	1			
Versicherungs- und Risikotheorie	Versicherungs- und Risikotheorie	2	1			5		5			Klausur (60 Minuten)	1			
Steuerliche Gewinnermittlung	Steuerliche Gewinnermittlung	2	2			5		5			Klausur (90 Minuten)	1			
Unternehmenssteuerrecht	Unternehmenssteuerrecht	2	2			5	5				Klausur (60 Minuten)	1			
Konzernrechnungslegung	Konzernrechnungslegung	2	1			5		5			Klausur (60 Minuten)	1			
Vertiefungsbereich gem. § 6						60	25	5	30	0					
Modulgruppe Finance and insurance	gem. § 6 Abs. 8					0-60	0-25	0-5	0-30		gem. § 6 Abs. 7	1			
Modulgruppe Auditing and law	gem. § 6 Abs. 8					0-60	0-25	0-5	0-30		gem. § 6 Abs. 7	1			
Modulgruppe Controlling	gem. § 6 Abs. 8					0-20	0-20	0-5	0-20		gem. § 6 Abs. 7	1			
Modulgruppe Taxation	gem. § 6 Abs. 8					0-60	0-25	0-5	0-30		gem. § 6 Abs. 7	1			
Modulgruppe Interdisziplinäre Module	gem. § 6 Abs. 8					0-60	0-25	0-5	0-30		gem. § 6 Abs. 7	1			
Masterarbeit						30				30					
Masterarbeit	Masterarbeit					30				30	Masterarbeit	1			
Summe SWS (mind.) und ECTS						12	8	0	0	120	30	30	30	30	